

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	3
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung	11

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung

1

1.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen.

1.2 Der vorläufige Versicherungsschutz ist im Versicherungsfall für Personenschäden auf 250.000 EUR und für Sach- und Vermögensschäden auf jeweils 75.000 EUR begrenzt, sofern im Antrag nicht geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

2

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragsteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat.

4

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (Stand: Juni 2020)

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?
- 2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?
- 3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?
- 4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?
- 5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?
- 6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?
- 7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Versicherungsdauer

- 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?
- 13 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?
- 14 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?

Der Versicherungsumfang

1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?

17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöpfung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Der Versicherungsbeitrag

19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

20 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?

21 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?

Weitere Bestimmungen

22 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

23 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

24 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

25 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

26 Welches Gericht ist zuständig?

27 Welches Recht findet Anwendung?

28 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den für Sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken;

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

3.1.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.3 kündigen.

4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages sofort versichert.

4.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes neu eingetretene Risiko innerhalb von 2 Monaten anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für das neue Risiko ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von EUR 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden und EUR 500.000 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche zwischen Ihnen und dem Geschädigten, so sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?

6.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder

– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

6.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

7.4.1 von Ihnen selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;

7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie

7.5.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

7.5.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;

7.5.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;

7.5.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

7.5.6 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer. 7.4 und Ziffer. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer. 7.4 und Ziffer. 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvorganges sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

zu Ziffer. 7.6 und Ziffer. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer. 7.6 und Ziffer. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in ei-

ner mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von Ihnen die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

7.10.1 Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

7.10.2.1 im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

7.10.2.2 für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1 gentechnische Arbeiten,

7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3 Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GMO enthalten,

– aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Erdstöße, Erderschütterungen,
- 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
 - 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
 - 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

8.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt

des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

8.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

8.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

8.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

10.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

10.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit diese für Sie zumutbar sind. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns mit der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

10.3 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

10.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.

10.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

11.1 Kündigung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

11.2 Leistungsfreiheit

11.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 9 und 10 oder in den gesondert vereinbarten Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

11.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

11.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

12 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

12.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 19.2 zahlen.

12.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

– Ihnen spätestens drei Monate oder

– uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

12.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

12.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

13 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Risiko weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

14 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 21.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

15.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

– von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

– Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage in Textform zugegangen sein.

15.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?

16.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihre Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

16.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

– durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,

– durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres

in Textform gekündigt werden.

16.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

16.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während eines laufenden Versicherungsjahres und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

16.5 Der Übergang eines Unternehmens ist uns von Ihnen oder dem Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

18.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

18.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Versicherungsvertrages verlangen.

18.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugegangen ist.

Der Versicherungsbeitrag

19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

19.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

19.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

19.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

19.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

19.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

19.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

19.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

19.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

19.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

19.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 19.3.4 und 19.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

19.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 19.3.3 darauf hingewiesen wurden.

19.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 19.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 19.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 19.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

19.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

19.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

19.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

19.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

19.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19.5.2 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (halb-, vierteljährlich, monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt 12 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschrifteinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

19.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

20 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?

20.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil

können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

20.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

20.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

20.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

21 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?

21.1 Versicherungsbeiträge, die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres fällig werden, unterliegen der Beitragsangleichung. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

21.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

21.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den sich aus Ziffer 21.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 21.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgebeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

21.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 21.2 oder 21.3 unter 5%, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Weitere Bestimmungen

22 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

22.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

22.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

23 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

24 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

24.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

24.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigte Namensänderung.

24.3 Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 24.2 entsprechende Anwendung.

24.4 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

25 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

25.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

25.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, so zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

26 Welches Gericht ist zuständig?

26.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

26.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

26.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

26.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

27 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

28 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

1.2 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.2 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.

3. Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist – **soweit der Familien-Tarif vereinbart ist** – die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 Ihres Ehegatten und Ihres nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners,

3.1.2 Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendardienst, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

Für volljährige Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 30. Lebensjahr.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist – Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung eines bisher nach 3.1.2 Absätze 1 und 2 mitversicherten Kindes, besteht Nachversicherungsschutz für weitere 6 Monate unter der Voraussetzung, dass für das bisher mitversicherte Kind bis zum Ablauf dieser Frist eine Privathaftpflichtversicherung bei unserer Gesellschaft abgeschlossen wurde.

Kommt dieser Privathaftpflichtvertrag nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz der Nachversicherung rückwirkend ab Beginn der Nachversicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht durch die Nachversicherung für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

Für Schäden durch Kinder unter 7 Jahren sowie für deliktunfähige volljährige Kinder in Ihrem Haushalt gilt zusätzlich: Wir leisten in Ihrem Interesse Schadenersatz bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 10.000 EUR je Schadenereignis – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 50.000 EUR je Schadenereignis – ohne die Frage der Aufsichtspflichtverletzung zu prüfen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

- ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist oder
- die Aufsichtspflicht an einen Dritten übertragen wurde.

Das Gleiche gilt für Schäden durch Kinder über 7 Jahre und unter 10 Jahren, wenn sie einem Dritten den Schaden bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn zufügen.

Dies gilt nicht, wenn die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Mitversichert sind in Ihrem Haushalt lebende Au-pairs und Austauschschüler bis zu einem Jahr. Das gilt nur, soweit diese keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Privathaftpflichtversicherung der Eltern) haben.

3.1.3 des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder im Sinne von Ziffer 3.1.2 gemäß nachfolgenden Voraussetzungen:

- Sie und Ihr mitversicherter Partner müssen unverheiratet sein.
- Ihr mitversicherter Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche Ihres Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für Ihren Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und Ihre Kinder Ziffer 3.5 sinngemäß.

3.1.4 – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten Eltern, Großeltern sowie pflegebedürftige bzw. körperlich und/oder geistig behinderte Kinder von Ihnen, Ihrem Ehegatten oder Ihres mitversicherten Lebenspartners.

Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Familienangehörigen.

3.2 Mitversichert ist – **soweit der Paar-Tarif vereinbart ist** – die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 Ihres Ehegatten und Ihres nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners,

3.2.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß nachfolgenden Voraussetzungen:

- Sie und Ihr mitversicherter Partner müssen unverheiratet sein.
- Ihr mitversicherter Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche Ihres Partners gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für Ihren Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner Ziffer 3.5 sinngemäß.

3.2.3 – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten Eltern oder Großeltern von Ihnen, Ihrem Ehegatten oder Ihres mitversicherten Lebenspartners.

Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Familienangehörigen.

3.2.4 Bei Änderung Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse (z.B. Geburt eines Kindes) erweitert sich der Versicherungsschutz auf die neu hinzukommenden Personen gemäß Ziffer 3.1, wenn Sie uns die Änderung innerhalb von 2 Monaten anzeigen.

Erfolgt die Anzeige später als 2 Monate, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen mit Zugang der Anzeige bei uns.

Ab dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für die mitversicherten Personen ist der Beitrag zu entrichten, den unser zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für eine entsprechende Privat-Haftpflichtversicherung vorsieht.

3.3 Abweichend von Ziffer 3.1 und 3.2 kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf Ihre gesetzliche Haftpflicht selbst erstreckt (**Single-Tarif**).

Bei Änderung Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes) erweitert sich der Versicherungsschutz auf die neu hinzukommenden Personen gemäß Ziffer 3.1, wenn Sie uns die Änderung innerhalb von zwei Monaten anzeigen.

Entsprechendes gilt für Ihren nichtehelichen Lebenspartner, sobald dieser laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt. Erfolgt die Anzeige später als 2 Monate, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen mit Zugang der Anzeige bei uns.

Ab dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für die mitversicherten Personen ist der Beitrag zu entrichten, den unser zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für eine entsprechende Privat-Haftpflichtversicherung vorsieht.

3.4 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (z.B. Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 7 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3.5 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Für Ihren mitversicherten Ehegatten oder Ihren mitversicherten Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und/oder Ihre unverheirateten – und nicht in einer nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende – Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch Ihren überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4. Sportausübung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Radfahrer (zu den Fahrrädern zählen auch Pedelecs, die nicht versicherungspflichtig sind)
- aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

5. Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6. Tiere

6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.3 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- aus dem gelegentlichen Hüten fremder Hunde oder Pferde, sofern dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden oder Pferden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

6.4 Sofern der **Comfortschutz vereinbart ist** – Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung und Hütung wilder Kleintiere (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken. Die Tiere müssen sich in Ihrem Haushalt befinden.

Kein Ersatz wird geleistet für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere.

Ausgeschlossen ist die Absicherung von Tieren, die Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ihrem Unterhalt dienen.

7. Haus- und Grundbesitz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

7.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

7.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, oder

7.3 eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, sofern mindestens eine Wohnung von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnt wird;

7.4 eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,

einschließlich der zu den Ziffern 7.1 bis 7.4 zugehörigen Garagen (höchstens zwei) und Gärten sowie eines Schrebergartens.

7.5 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die in den Ziffern 7.1 bis 7.4 genannten Objekte von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden.

7.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in den Ziffern 7.1 bis 7.4 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

7.6.1 aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

7.6.2 aus der Vermietung von nicht mehr als 3 einzeln vermieteten Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus sowie zwei zugehöriger Garagen; nicht bei der Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

7.6.3 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-summe von 100.000 EUR je Bauvorhaben – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – bis zu einer Bau-summe von 500.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

7.6.4 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

7.6.5 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

8. Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihren Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.1 Räume

8.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

8.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

8.1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 1 Mio. EUR – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist**, besteht Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

8.2 Bewegliche Sachen

8.2.1 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotels und in gemieteten Ferienwohnungen/-häusern.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8.2.2 Abweichend zu Ziffer 7.6 AHB ist versichert – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Verwahrung genommen haben. Nicht versichert sind Vermögensschäden, die sich aus der Beschädigung ergeben.

Dies gilt auch für elektrische medizinische Geräte (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät), die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden. Nicht versichert sind Hilfsmittel wie Hörgerät, Rollstuhl, Krankenbett.

Versicherungsschutz besteht, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Ausgeschlossen sind Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhängern sowie an deren Zubehör,
- Sachen, die Ihrem Beruf, Dienst, Amt (auch Ehrenamt), Betrieb, Gewerbe oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art dienen,
- Geld, Urkunden, Wertpapieren, Scheck- und Kreditkarten, Schmuck und sonstigen Wertsachen,
- Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie 250 EUR selbst zu tragen. Für Versicherungsfälle bis zur Höhe des Selbstbehaltes besteht kein Versicherungsschutz.

9. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

9.2 Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

9.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

9.4 Versichert ist auch – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als vom Betreuungs- bzw. Familiengericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer / Vormund für die zu betreuende Person.

10 Nebenberufliche Tätigkeiten

10.1 Tätigkeit als Tagesmutter / Babysitter

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlich übernommenen Betreuung / Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung (z.B. bei Spielen, Ausflügen, usw.).

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Ähnlichem.

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

10.2 Weitere nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 12.000 EUR.

Versichert sind folgende Tätigkeiten:

- Alleinunterhalter;
- Änderungsschneiderei;
- Daten- oder Texterfassung (Schreibarbeiten);
- Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht;
- Flohmarkt- und Basarverkauf;
- Markt- und Meinungsforschung;
- Verteilung von Zeitungen, Zeitschriften und Werbeprospekten;
- Vertrieb von Kerzen und Kosmetik (ohne Herstellung);
- Vertrieb von Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten und Geschirr;

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit in der Freizeit ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.7 AHB findet für Ihre selbständige nebenberufliche Tätigkeit keine Anwendung. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ausschluss gemäß Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für landwirtschaftliche, handwerkliche, medizinische/heilende, planende, bauleitende, rechts- und steuerberatende oder hausverwaltende Tätigkeiten,
- wenn Mitarbeiter beschäftigt werden,
- wenn ein separates Betriebsgrundstück genutzt wird,
- wenn der Gesamtjahresumsatz den genannten Betrag übersteigt,
- für Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer anderen Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

11. Fachpraktischer Unterricht / Betriebspraktikum

11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Schule, Fachhochschule oder Universität sowie an einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Das gleiche gilt für die Teilnahme an einem maximal sechs Monate dauernden Betriebspraktikum.

11.2 Mitversichert sind Sachschäden an Lehrgeräten und Ausbildungsgegenständen in der Schule, Fachhochschule, Universität oder Fach-/Berufsakademie, sofern nicht Versicherungsschutz durch einen anderweitigen Versicherungsvertrag besteht.

11.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Sachschäden am Arbeitsplatz

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – abweichend von Ziffer 7.7 AHB, Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen Ihres Arbeitgebers und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aufgrund einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entstanden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssummen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

13.1 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

13.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

13.2.1 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, mit Ausnahme von Baumaschinen;

13.2.2 selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, mit Ausnahme von Baumaschinen;

13.2.3 Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Es gilt jedoch:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

14. Gebrauch von Luftfahrzeugen

14.1 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

14.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen (Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen) verursacht werden,

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

14.3 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden durch den Gebrauch von Drohnen mit Elektromotor,

- die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden,
- deren Startmasse 250 g (Abfluggewicht eines Flugkörpers im Moment des Lösens vom Boden bestehend aus Rüstgewicht und Zuladung) nicht übersteigt und
- für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

15. Gebrauch von Wasserfahrzeugen

15.1 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch dieses Fahrzeuges verursacht werden.

15.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

15.2.1 eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z.B. Ruder- oder Paddelboote);

15.2.2 fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

15.2.3 fremde Windsurfbretter;

15.2.4 **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – auch eigene Windsurfbretter;

15.2.5 **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 15 qm sowie eigene und fremde Motorboote bis 15 PS, soweit

- für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist
- nicht Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (z.B. Wassersport-Haftpflichtversicherung)

– der Gebrauch fremder Motorboote nur gelegentlich erfolgt.

Bei dem Gebrauch fremder Motorboote besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche des Halters oder Eigentümers des Motorbootes.

15.2.6 Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kitesportgeräten. Darunter fallen Kite-Boards (Kitesurfen), Kite-Ski (Snowkiten), Kite-Buggys (Kitesailing) sowie Strandsegler oder Eissegler.

16. Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

17. Auslandsaufenthalt

17.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt Ihre gesetzliche Haftpflicht für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle eingeschlossen.

Ein Aufenthalt gilt als vorübergehend:

- in Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island, wenn Sie dort nicht dauerhaft leben;
- in allen anderen Ländern bis zu 3 Jahre.

17.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 7.1 bis 7.4.

17.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafkarakter, insbesondere Schadensersatzverpflichtungen (z.B. Strafschadensersatz oder Bußgeldzahlungen).

17.4 Mitversichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – die Bereitstellung einer Kautions innerhalb der Europäischen Union, die von Ihnen bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist.

Die Höchstersatzleistung der Kautions beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu zahlende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

17.5 Unsere Leistungen nach Ziffer 17.1 bis 17.4 erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

18. Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung

18.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

18.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderungen) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

18.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhafter Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

18.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 18.1.1 bis 18.1.3 gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 11 AHB.

18.2 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten*) und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

*) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise geographisch dem europäischen Kontinent zugeordnet wird (z.B. Russland, Türkei).

18.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1 Mio. EUR bzw. – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – 5 Mio. EUR und das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

18.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus folgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

18.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

18.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

18.6.2 Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

18.6.3 Ansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit Sie oder die Mitversicherten den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

18.6.4 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

19 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen (Diskriminierung)

19.1 Sofern der Comfortschutz vereinbart ist sind abweichend von Ziffer 7.17 AHB versichert Haftpflichtansprüche aus Benachteiligung gegen Sie oder eine mitversicherte Person in Ihrer Eigenschaft

- als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt beschäftigten Personen
- als Vermieter von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen
- als Vermieter einer Einliegerwohnung oder einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus

19.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

19.3 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

19.4 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

20. Verlust fremder privater Schlüssel

20.1 Mitversichert ist – sofern der Comfortschutz vereinbart ist – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu privaten Zwecken überlassenen fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen notwendigen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

20.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die Ihnen im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassen wurden;
- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

21. Verlust fremder beruflicher Schlüssel

21.1 Mitversichert ist – sofern der Comfortschutz vereinbart ist – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von übernommenen fremden Firmen-, Dienst- oder Vereinsschlüsseln, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Hierunter fallen auch fremde Schlüssel, die Sie im Rahmen eines mitversicherten Ehrenamtes (siehe Ziffer 9) rechtmäßig in Gewahrsam haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

21.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden; Versicherungsschutz besteht jedoch für den Verlust von Schlüsseln, die Ihr Arbeitgeber von seinem Vermieter für angemietete Geschäftsgebäude und -räume erhalten hat;
- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

22. Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen (Forderungsausfalldeckung)

22.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach den Ziffern 3.1 oder 3.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem Dritten geschädigt werden. Voraussetzung ist:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet ist.

22.2 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung im Rahmen und Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich daher nach den für Sie vereinbarten Versicherungssummen, versicherten Tatbeständen und Ausschlüssen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter und Hüter von Hunden und Pferden, für die nach Ziffer 6.2 kein Versicherungsschutz besteht.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

22.3 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

22.3.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil (Titel) oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

22.3.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

22.3.3 uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und wir die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennen;

22.3.4 an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf uns mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind uns zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalles, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

22.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in der Bundesrepublik Deutschland eintreten.

22.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

- die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder
- die einer Pflichtversicherung unterliegen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 7 kein Versicherungsschutz besteht;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind.

Desweiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),
- Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialversicherungsträger oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

23. Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung (Gefälligkeitschäden)

Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen von Ihnen oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

24. Vermögensschäden

24.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

24.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

25. Schäden aus dem Betrieb einer Solar-/Photovoltaikanlage

25.1 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – für die nach Ziffer 7 versicherten Immobilien Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 10 kWp, sofern diese der Versorgung der im Versicherungsvertrag versicherten Wohnungen, Häuser und Räume dient. Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt.

25.2 Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Schäden die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen,
 - Schäden an den Anlagen selbst,
 - mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn oder Nutzungsausfall,
 - Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund einer Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen,
 - Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten
- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

26. Schäden durch häusliche Abwässer

Entsprechend Ziffer 7.14.1 AHB besteht Versicherungsschutz für Sachschäden durch häusliche Abwässer.

27. Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und ähnliches).

28. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

29. Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

29.1 Versichert sind – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – abweichend zu Ziffer 1.1 AHB Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, wenn

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

29.2 Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter, wenn

- der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist

oder

- der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erkennbar war.

29.3 Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an den in Ziffer 7 versicherten Grundstücken.

29.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Schadenverursachung während der Wirksamkeit Ihres Versicherungsvertrages erfolgt ist.

29.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- Sie den Schaden verursacht haben, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.
- Der Umweltschaden durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung entstanden ist.
- Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, (z.B. aus einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) haben.
- Der Umweltschaden im Ausland eingetreten ist.

30. Gewässerschäden (Restrisiko)

Mitversichert ist im Rahmen der folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung)

- außer Anlagenrisiko – das sogenannte Restrisiko.

30.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Versicherungsvertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Versicherungsvertrag gewährt.)

30.2 Abweichend von Ziffer 30.1 ist jedoch versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 100 Liter/Kilogramm Fassungs-

vermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 3.1.3 AHB und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

30.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

30.4 Ausschlüsse

30.4.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

30.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

31. Gewässerschäden (Anlagenrisiko für Ein- oder Zweifamilienhäuser)

31.1 Gegenstand der Versicherung

31.1.1 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

31.1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

31.1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

31.2 Rettungskosten

31.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

31.2.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

31.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

31.4 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1.3 und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

31.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

32. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines bei Cosmos versicherten Kraftfahrzeuges oder -anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen dieses Kraftfahrzeuges oder -anhängers zugefügt werden.

Schäden am Ladegut bleiben ausgeschlossen.

33. Führen fremder versicherungspflichtiger Pkw im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

33.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Personenkraftwagens (Pkw) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland innerhalb der geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören, entstehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein Versicherungsschutz besteht (z.B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung oder eine entsprechende Mallorca-Deckung aus einer Kraftfahrzeug- oder anderweitigen Haftpflichtversicherung).

33.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Pkw.

Haben Sie als Fahrer bzw. Lenker des Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis,
- oder sind Sie infolge eines Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber Ihnen, sofern Sie die Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Regressansprüche eines anderen Kraftfahrzeugversicherers sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

34. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand April 2016) ab.

Sofern besonders vereinbart, gilt:

35. Comfort Extra:

35.1 In Ergänzung zu unserem Comfortschutz wird der Versicherungsschutz erweitert um Leistungen aus Ihrem unmittelbar zuvor bestandenen Privat-Haftpflichtvertrag bei dem uns angegebene Haftpflichtversicherer.

Der erweiterte Versicherungsschutz umfasst Leistungen zur Privat-Haftpflichtversicherung, die im Rahmen unseres Comfortschutzes nicht oder mit geringeren Entschädigungsgrenzen versichert sind.

35.2 Voraussetzung für den erweiterten Versicherungsschutz ist, dass Sie uns spätestens im Schadenfall die Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) zu dem unmittelbar zuvor bestandenen Privat-Haftpflichtvertrag einreichen.

35.3 Unabhängig davon, welche Versicherungssumme in Ihrem unmittelbar zuvor bestandenen Privat-Haftpflichtvertrag vereinbart war, beträgt die maximale Versicherungssumme insgesamt 30 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

35.4 Sofern Sie unseren Comfortschutz-Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, gilt diese Selbstbeteiligung auch für den erweiterten Versicherungsschutz.

36. Kundenbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie oder für eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein weiterer Vertrag in der Haftpflicht-Versicherung oder ein Vertrag in der Lebensversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Renten-Versicherung) oder in der Kfz-Versicherung (für Pkw oder Kraftrad), Privaten Unfall-, Haftpflicht-, Verbundenen Hausrat- oder Verbundenen Wohngebäudeversicherung bei den Cosmos Gesellschaften besteht.

37. Junge-Leute-Bonus

Der Beitrag im Single-Tarif wird ermäßigt, sofern Sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bonus entfällt mit der Beitragsfälligkeit, die auf die Vollendung des 31. Lebensjahres folgt.